

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 21. Mai	1987
-------	------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Bekanntmachung der Neufassung der Kirchensteuerordnung	69	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen	82
Änderung der Satzung für den Verband der Ev. Kirchengemeinden im Bereich Dorsten	74	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost	82
Kirchliches Arbeitsrecht	74	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Weslarn, Kirchenkreis Soest	83
Bewertung der Personalunterkünfte	77	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Schwefe, Kirchenkreis Soest	83
Sachbezugswerte für 1987	77	Jahrestagung und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	83
Pauschalvertrag mit der GEMA über Kirchenkonzerte und kirchliche Veranstaltungen	78	Urkunde über die Errichtung einer (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst	84
Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld	81	Anschriftenmitteilung	84
Umpfarrungsurkunde betr. die ev. Kirchengemeinden Gladbeck-Zweckel und Gladbeck-Rentfort	81	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	84
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Westtünen, Kirchenkreis Hamm	82	Persönliche und andere Nachrichten	84
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld	82	Neu erschienene Bücher und Schriften	89

Bekanntmachung der Neufassung der Kirchensteuerordnung

Vom 1. April 1987

Auf Grund von Artikel 3 der Fünften Notverordnung zur Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung vom 27./28. November 1985 (KABl. R. 1986 S. 81 / KABl. W. 1986 S. 20) wird nachstehend der Wortlauf der Kirchensteuerordnung in der seit dem 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1976 (KABl. R. S. 68 / KABl. W. S. 18),
2. die nach Maßgabe ihres Artikels 2 am 1. Januar 1977 und am 22. Dezember 1977 / 15. Februar 78 in Kraft getretene Vierte Notverordnung zur Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung vom 25. August 1977 / 6. Oktober 1977 (KABl. R. S. 181 / KABl. W. 1978 S. 3) und
3. die am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Fünfte Notverordnung zur Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung vom 27./28. Novem-

ber 1985 (KABl. R. 1986 S. 81 / KABl. W. 1986 S. 20).

Die Notverordnungen wurden erlassen auf Grund von Artikel 194 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und Artikel 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Düsseldorf, den 1. April 1987

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(L.S.) D. Brandt Becker

Bielefeld, den 1. April 1987

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Linnemann Dr. Martens

Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung – KiStO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987

§ 1

(1) Die Kirchensteuern werden als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden erhoben.

(2) Erheben Gesamtverbände, Gemeindever-

bände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, so treten diese an die Stelle der Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Kirchensteuern dienen zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Kirchliche Bedürfnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die haushaltsplanmäßigen Ausgaben der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände, der Gemeindeverbände und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der übergeordneten kirchlichen Körperschaften sowie die Ausgaben für den Finanzausgleich.

§ 3

Steuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder gegenüber der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung haben.

§ 4

(1) Hat ein Gemeindeglied in mehreren Kirchengemeinden einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat jede Kirchengemeinde einen anteiligen Steueranspruch. Der anteilige Steueranspruch bestimmt sich nach der Bemessungsgrundlage und der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Soweit Steuerzahlungen an eine der beteiligten Kirchengemeinden geleistet worden sind, die deren Steueranspruch übersteigen, wird das Gemeindeglied befreit.

(3) Steht ein anteiliger Steueranspruch der Kirchengemeinde einer anderen Landeskirche oder einer anderen Landeskirche zu, sind die Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

§ 5

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der

1. auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der steuerberechtigten Kirchengemeinde oder
2. auf die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

1. durch Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats;
2. durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgehoben worden ist;
3. durch Austritt aus der evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kirchenaustritts folgt.

(3) Anstelle des Absatzes 2 Nr. 3 gilt für Gemeindeglieder, die

1. im Lande Rheinland-Pfalz wohnen:
 - bei Austritt aus der Kirche mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam wird,

2. im Saarland wohnen:

- bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung beim zuständigen Amtsgericht eingeht,

3. im Lande Niedersachsen wohnen:

- bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

§ 6

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. als Kirchgeld.

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

(3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b können nicht nebeneinander erhoben werden

(4) Die Kirchensteuer vom Einkommen sowie die Kirchensteuer vom Grundbesitz sind auf die Kirchensteuer vom Vermögen anzurechnen.

(5) Die Landessynode setzt den Tarif der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b fest.

§ 7

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem

Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die anderen Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer nach der in der Person des Gemeindegliedes gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem Gemeindeglied die Kirchensteuer vom Einkommen anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer – nach Kürzung um die Beträge nach § 6 Abs. 2 – im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

§ 9

Für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen oder vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer oder der Grundsteuer.

§ 10

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz ist für alle Grundstücke des Gemeindegliedes zu entrichten, die innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland liegen.

§ 11

(1) Das Kirchgeld ist als festes oder gestaffeltes Kirchgeld zu erheben.

(2) Für das Kirchgeld kann das Einkommen oder der Grundbesitz als Bemessungsgrundlage dienen.

(3) Durch Kirchengesetz können

1. Kirchgeldtarife gemäß Absatz 1 für die Kirchengemeinden festgesetzt werden und die Kirchengemeinden verpflichtet werden, Kirchgeld zu erheben.

§ 12

(1) Die Kirchengemeinden bestimmen für das Steuerjahr die Steuerarten und die Steuersätze.

(2) Die Steuerbeschlüsse können für unbestimmte Zeit gefaßt werden. Ist ein Steuerbeschuß

für ein Steuerjahr gefaßt, so gilt er weiter, bis ein neuer Beschluß wirksam wird.

(3) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie sind in ortsüblicher Form bekanntzumachen

(4) Die Landessynode kann für die Kirchengemeinden die Steuerarten und Steuersätze durch Kirchengesetz einheitlich bestimmen. In diesem Falle tritt das Kirchengesetz an die Stelle von Steuerbeschlüssen der Kirchengemeinden.

§ 13

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.
4. Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 14

Für den Bereich des Landes Hessen gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Siebenten Teils (Außgerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Säumniszuschläge und über Stundungszinsen der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 15

Für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung in der für die bundesrechtlich geregelten Steuern jeweils geltenden Fassung sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften finden auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Stundungszin-

sen und Säumniszuschläge der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 16

Für den Bereich des Saarlandes gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über die Verzinsung und die Säumniszuschläge der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 17

Auf die Kirchensteuer sind Vorauszahlungen entsprechend den Vorschriften für die Maßstabsteuern zu entrichten. Für das Kirchgeld bestimmt die Kirchengemeinde Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen.

§ 18

(1) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz können die Kirchengemeinden den Kommunalgemeinden übertragen. Die Übertragung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 19

Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

§ 20

Gelangen Kirchensteuern an andere als die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden, so sind die Steuern an diese Kirchengemeinden abzuführen.

§ 21

(1) Übersteigt der an das Finanzamt entrichtete Steuerbetrag den Steueranspruch der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so hat diese den zuviel gezahlten Betrag dem Gemeindeglied zu erstatten.

(2) Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Hebesatz einbehalten worden als dem Hebesatz

der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser Kirchengemeinde gesondert zu veranlagern.

§ 22

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern werden von dem zuständigen Verteilungsausschuß an die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden weitergeleitet.

(2) Der Verteilungsausschuß hat für die Kirchengemeinden insbesondere

1. die Steuerbeträge anzufordern, die an außerhalb seines Bereichs gelegenen Kirchengemeinden oder an andere Landeskirchen gelangt sind;
2. die Steuerbeträge abzuführen, die außerhalb seines Bereichs gelegenen Kirchengemeinden oder anderen Landeskirchen zustehen;
3. den Verteilungsschlüssel der Steuerbeträge festzusetzen;
4. die Umlagen des Kirchenkreises und der Landeskirche einzubehalten und abzuführen.

(3) Über Art und Umfang der nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 anzufordernden oder abzuführenden Steuerbeträge können Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Durch Kirchengesetz kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 23

(1) Über Stundung und Erlaß von Kirchensteuern entscheiden die Kirchengemeinden.

(2) Soweit die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, können die Finanzämter bei einer Stundung oder einem Erlaß der Maßstabsteuer auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer stunden oder erlassen.

(3) Erläßt die Kirchengemeinde Kirchensteuern, deren Erhebung den Finanzämtern übertragen ist, so hat die Kirchengemeinde den erlassenen Betrag an das Gemeindeglied zu erstatten.

§ 24

Die von den Kirchengemeinden verwalteten Kirchensteuern werden nach Mahnung durch Abholung und, falls erforderlich, auf Antrag der Kirchengemeinde nach den staatlichen Gesetzen durch die staatlichen oder kommunalen Behörden begetrieben.

§ 25

(1) Dem im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der Kirchengemeinde einzulegen, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhoben, so ist der Einspruch bei der nach § 3 steuerberechtigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der

auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Kirchengemeinde. Für das Verfahren gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat. § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

§ 26

(1) Dem im Lande Hessen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides – vom Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich – einzulegen.

(2) Der Widerspruch gegen die Kirchensteuer vom Einkommen, soweit sie vom Finanzamt erhoben wird, ist beim zuständigen Finanzamt einzulegen. In den übrigen Fällen ist der Widerspruch bei der nach § 3 zuständigen Kirchengemeinde einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Finanzamt nach Anhörung des Landeskirchenamtes, in den übrigen Fällen die Kirchengemeinde.

(4) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 27

Dem im Land Rheinland-Pfalz wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Soweit die Kirchensteuern von den Landesfinanzbehörden oder den Kommunalgemeinden verwaltet werden, ist vor einer Entscheidung über den Widerspruch das Landeskirchenamt zu hören.

§ 28

(1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in kircheneigener Verwaltung ist für das im Saarland wohnende Gemeindeglied der Finanzrechtsweg nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) in der für bundesgesetzlich geregelte Steuern jeweils geltenden Fassung gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der in einer Kirchensteuerangelegenheit ergangene

Bescheid in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nachgeprüft ist. Die Vorschriften des Siebenten Teils der Abgabenordnung gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die kirchliche Stelle, die den Steuerbescheid erlassen hat.

(2) Werden Kirchensteuern von den Finanzämtern nach § 14 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland vom 25. November 1970 (Amtsblatt S. 950) in der jeweils geltenden Fassung verwaltet, gelten für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel die Vorschriften der Abgabenordnung. Die Finanzämter haben das Landeskirchenamt im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zuzuziehen, wenn über die Steuerberechtigung der Kirche zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Landeskirchenamt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.

(3) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in Verwaltung der Gemeinden ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Im Vorverfahren nach den Vorschriften des Achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung ist die örtlich zuständige Gemeinde zu hören.

§ 29

(1) Dem im Lande Niedersachsen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außerordentlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides – vom Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich – einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Die Anfechtungsklage ist gegen die Kirchengemeinde zu richten, die die Bescheide erlassen hat oder für die durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde die Bescheide erlassen wurden.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

§ 30

(1) Zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Kirchengemeinden eines Kirchenkreises wird ein Finanzausgleich durchgeführt.

(2) Zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Kirchenkreisen wird ein Finanzausgleich durchgeführt. Ihn ordnet die Landessynode an. Sie kann hierzu die Kirchenleitung ermächti-

gen; die Kirchenleitung hat das Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß herzustellen.

§ 31

Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 32

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.¹⁾

(2) Zum selben Zeitpunkt treten alle bisherigen Vorschriften des Kirchensteuerrechts außer Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Notverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (KABl. R. S. 183 / KABl. W. S. 179). Die Neufassung vom 1. April 1987 gilt seit dem 1. Januar 1986. Die seit der letzten Neufassung vom 1. März 1976 (KABl. R. S. 68 / KABl. W. S. 18) bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Änderung der Satzung für den Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten

Vom 1. 4. 1972 in der Fassung vom 5. Mai 1986

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 25./26. Februar 1987 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die von der Verbandsvertretung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten am 5. Mai 1986 beschlossene Änderung der „Satzung für den Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten“ wird gemäß § 5 Abs. 4 des Verbandsgesetzes (KABl. 1978 S. 24) genehmigt.“

Az.: 41556/II/Dorsten-Gemeindeverband 1

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 15759/87/A 7-02

Bielefeld, den 10. 4. 1987

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung Vom 28. Januar 1987

§ 1

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem

Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) vom 6. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Zahl „50“ durch die Angabe „50 Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „42 a“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Iserlohn, den 28. Januar 1987

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

II.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung

§ 1

Anwendung von Tarifverträgen

(1) Für die Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallen, sind die Bestimmungen des nachstehend in Abschnitt A wiedergegebenen Tarifvertrages anzuwenden. Dabei gilt der Manteltarifvertrag vom 6. Dezember 1974 in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung.

(2) Für die Praktikanten, Lernschwestern/Lernpfleger und Schülerinnen/Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und dem Hebammengesetz im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen der nachstehend in den Abschnitten B bis E wiedergegebenen Tarifverträge anzuwenden.

A.

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. Oktober 1986 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. November 1980, wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Der Auszubildende wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als

Auszubildender tätig gewesen wäre, von der Ausbildung freigestellt. Der neueingestellte Auszubildende erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Auszubildenden geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Auszubildende an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

B.

Tarifvertrag

vom 28. Oktober 1986

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF)

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Praktikant/Die Praktikantin wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2) von der Arbeit freigestellt. Der neueingestellte Praktikant/Die neueingestellte Praktikantin erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Praktikanten/die Praktikantin geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Praktikant/die Praktikantin an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

C.

Tarifvertrag

vom 28. Oktober 1986

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Die Praktikantin/Der Praktikant wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2) von der Arbeit freigestellt. Die neueingestellte Praktikantin/Der neueingestellte Praktikant erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin/den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Praktikantin/der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

D.**Tarifvertrag**

vom 28. Oktober 1986

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Die Schülerin/Der Schüler wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung des Ausbildungsgeldes (§ 5) von der Ausbildung freigestellt. Die neueingestellte Schülerin/Der neueingestellte Schüler erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Schülerin/den Schüler geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Schülerin/der Schüler an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

E.**Änderungstarifvertrag Nr. 1**

vom 28. Oktober 1986

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, vom

28. Februar 1986, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Die Schülerin/Der Schüler wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung (§ 10) von der Ausbildung freigestellt. Die neueingestellte Schülerin/Der neueingestellte Schüler erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Schülerin/den Schüler geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Schülerin/der Schüler an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

§ 2

Zulage für Mitarbeiter in der Ausbildung

(1) In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF) werden nach den Worten „für Zulagen im Heimerziehungsdienst“, die Worte „für die Zulage nach der Anmerkung 3 der Berufsgruppe 2.40 der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF“, eingefügt.

(2) Im jeweiligen § 8 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger und des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe werden die Worte „Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT“ durch die Worte „der Anmerkung 1 der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF“ ersetzt.

(3) Absatz 3 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des

Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält folgende Fassung:

„(3) Die in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen und die Zulage nach der Anmerkung 1 der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF erhält die Schülerin/der Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.“

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 2 am 1. April 1987,
2. die übrigen Bestimmungen zu dem in den aufgeführten Tarifverträgen bestimmten Datum.

Iserlohn, den 28. Januar 1987

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 4. 1987
Az.: 15758/87/A 7-02

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2657) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1987 an von 475 DM auf 490 DM monatlich, also um 1,96 v. H. angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1987 folgende Beträge

- a) nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 4,81 DM,
- b) nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wert-klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,04
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,89
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,16

in der Wert-klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,30
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,07

Sachbezugswerte für 1987

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 4. 1987
Az.: 15760/87/A 7-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I 1985 S. 2657) die Sachbezüge für das Kalenderjahr 1986 festgesetzt. Wir geben nachstehend die Änderungsverordnung auszugsweise bekannt.

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und der Arbeitsentgeltverordnung

Vom 19. Dezember 1986

(BGBl. I S. 2657)

– Auszug –

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642)* wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1986“ jeweils durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „510“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „510“ durch die Zahl „520“ und die Zahl „485“ durch die Zahl „495“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1986“ jeweils durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.

Artikel 2 bis 4

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

* Vgl. KABl. 1985 S. 16

Pauschalvertrag mit der GEMA über Kirchenkonzerte und kirchliche Veranstaltungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 4. 1987
Az.: 12146/A 10–26

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA ist ein neuer Vertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen abgeschlossen worden, der an die Stelle der bisher geltenden Vereinbarung vom 29. Juni/2. Juli 1981 (KABl. 1981 S. 257) getreten ist und zunächst bis zum 31. Dezember 1990 gilt.

Nachstehend geben wir den Wortlaut des neuen Pauschalvertrages vom 25. Februar/4. März 1987 sowie den Text der beiden Vertragsanlagen und der Protokollnotizen Nr. 1 und 2 bekannt:

Vertrag über die Wiedergabe von Musik- werken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen

(Vereinbarung PV/16 b Nr. 7 (1))

Die Evangelische Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland,
dieser
vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und
den Präsidenten des Kirchenamtes,
nachstehend: EKD

und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
vertreten durch ihren Vorstand,
Herrn Generaldirektor Professor Dr. h. c. Erich Schulze,
nachstehend: GEMA

schließen nachfolgenden Vertrag:

1.

Aufführungseinwilligung

- (1) Die GEMA erteilt
- a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden, sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen (s. Verzeichnis nach Ziffer 6)
 - b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland
- die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

- (3) Sie schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger u. ä. ein.
- (4) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

2.

Pauschalbetrag

- (1) Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres
DM 500.000, –
(in Worten: fünfhunderttausend)
für die Kalenderjahre 1986–1990,
zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7 %).
- (2) Die Vergütung wird neu festgesetzt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um jeweils mehr als 10 Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, nach billigem Ermessen die Vergütung neu festzusetzen.

3.

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgeholt:

- (1) Konzertveranstaltungen mit Werken der ersten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ersten Musik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, sowie
- (2) Musikaufführungen bei Veranstaltungen, z. B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie „Bunter Abend“, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u. ä. ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden und die nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

4.

Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalvertrag nach Ziff. 2 abgeholt sind

- (1) Vorzugssätze
 - a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalvertrag nach Ziff. 2 abgeholt sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in der Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.
 - b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK sowie M-U (Tonträgerwiedergabe) – Vergütungssätze

bei Gesamtverträgen – sind diesem Vertrag beigefügt.

- (2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1)
- a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abgegolten ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.
- b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20 %.
- c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

Vertragshilfe durch die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik – Anmeldung und Programme von Konzertveranstaltungen –

Alle Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1) wird die EKD der GEMA über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik bis spätestens zum 30. eines jeden Quartalmonats für das vorausgegangene Vierteljahr bekanntgeben und dieser Mitteilung je eine vollständige Programmfolge – einschl. aller evtl. als Zugaben aufgeführten Werke – beifügen. Bei der GEMA eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.

6.

Allgemeine Vertragshilfe

- (1) Die EKD wird der GEMA innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß dieses Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschrift genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten (soweit übergemeindlich) zur Verfügung stellen, auf Wunsch der GEMA auch ein entsprechendes Verzeichnis der Begünstigten nach Ziff. 1 a), und wird jede spätere Veränderung laufend mitteilen. Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nur als Begünstigte dieses Vertrages, wenn sie als solche

von beiden Vertragsschließenden anerkannt werden.

- (2) Die EKD hält ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung an, insbesondere dazu, Musikdarbietungen rechtzeitig nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen bei der GEMA anzumelden.

7.

Nicht angemeldete Musikaufführungen (Vertragsstrafe)

Die GEMA ist berechtigt, für nicht pauschal abgegebene Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

8.

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertragswerk wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die örtlich zuständige Landeskirche bzw. die EKD benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die EKD wird der GEMA für jede Landeskirche einen Ansprechpartner nennen.

Die GEMA übermittelt ein Verzeichnis der zuständigen Sachbearbeiter in den Bezirksdirektionen.

9.

Vertragsdauer

Der Vertrag ersetzt die Vereinbarung PV/16 b Nr. 6 (1) vom 29. 6./2. 7. 1981 und läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin,
den 4. 3. 1987

Hannover,
den 25. Februar 1987

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanischer-Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand (L. S.)
Prof. Dr.
Erich Schulze

Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates
Dr. Kruse
Präsident des Kirchenamtes
Hammer

Anlage 1
zum Vertrag
PV/16 b Nr. 7 (1)

**Erfordernisse bei nicht pauschal abgegoltenen
Veranstaltungen**

(s. Ziffer 4 des Pauschalvertrages)

1. Anmeldung von Einzelveranstaltungen

- (1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:
 - a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
 - b) Tag der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Ort der Veranstaltung,
 - e) Name des Veranstaltungsorts,
 - f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm – von Wand zu Wand gemessen – (bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
 - h) Programmangaben – vgl. unten Ziff. 3 –
- (2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

2. Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

3. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

4. Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen

- (1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

5. Abschluß von Pauschalverträgen¹

- (1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.
- (2) Bei Pauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

¹ Anmerkung zu Nr. 5:

Soweit Einzelveranstaltungen nicht durch den Pauschalvertrag über Wiedergaben von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen erfaßt sind (s. Ziff. 4 des Pauschalvertrages), können kirchliche Veranstalter ggf. eigene Pauschalregelungen (Jahresverträge o. ä.) mit der GEMA treffen. Die Voraussetzungen dafür nennt die obige Nr. 5.

Anlage 2

Anlage zum Vertrag PV/16 b Nr. 7 (1) zwischen EKD und GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen

Klarstellungen

1. Von dem Vertrag erfaßt sind auch Veranstaltungen der Jugend-Evangelisation und der Erwachsenen-Evangelisation, insbesondere Veranstaltungen in Trägerschaft der Mitgliedseinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) und des Ringes Missionarischer Jugendbewegungen (rmj).
Soweit zur AMD und zum rmj überkonfessionelle oder interkonfessionelle Mitglieder gehören, gilt für deren Veranstaltungen: Die Veranstaltungen sind abgegolten, wenn sie gemeinsam mit Kirchengemeinden der EKD oder anderen Begünstigten im Sinne von Ziff. 1 des Vertrages stattfinden.
Nicht abgegolten sind Veranstaltungen, in denen ein derartiger Bezug oder eine derartige Verknüpfung fehlt, z. B. wenn die Veranstaltung als eigene Veranstaltung des überkonfessionellen oder interkonfessionellen Mitglieds in einem neutralen Saal stattfindet.
2. „Hintergrundmusik“ bei Veranstaltungen ist ebenfalls einbezogen.
3. Erfaßt sind auch Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Gemeindetages unter dem Wort.

Protokollnotiz Nr. 1
zum Vertrag PV 16 b Nr. 7 (1)
zwischen EKD und GEMA
über die Wiedergabe von Musikwerken bei
Kirchenkonzerten und Veranstaltungen

Hinsichtlich der Meldung von Veranstaltungen (Ziffer 3 Absatz 2 des Pauschalvertrages i.V.m. Ziffer 1 der Anlage 1) können zwischen den zuständigen Bezirksdirektionen und den Landeskirchen abweichende Regelungen getroffen werden (Beispiel Bezirksdirektion Stuttgart).

Protokollnotiz Nr. 2
zum Vertrag PV 16 b Nr. 7 (1)
zwischen EKD und GEMA
über die Wiedergabe von Musikwerken bei
Kirchenkonzerten und Veranstaltungen

Wenn Bedenken aufgetreten sind, ob bestimmte Konzertveranstaltungen als durch den Pauschalvertrag abgegolten anzusehen sind, wird in den näher bezeichnenden Fällen auf Verlangen der GEMA eine einvernehmliche Regelung mit der zuständigen Kirchenleitung über die EKD herbeigeführt.

Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld führt künftig den Namen
„Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 31. März 1987

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 4849/II/Steinfurt I

Urkunde

Die durch Urkunde der Evang. Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 31. 3. 1987 – 4849/II/Steinfurt I – vollzogene Änderung des Namens des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld in „Steinfurt-Coesfeld-Borken“ wird gem. Artikel 4 des Preuß. Staatsgesetzes betreffend die Kirchenver-

fassungen der evang. Landeskirchen vom 8. April 1924 genehmigt.

4400 Münster, den 9. April 1987

Der Regierungspräsident

In Vertretung
Wirtz

(L. S.)
– 48.4 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, die im Bereich der August-Schmidt-Straße und der Berliner Straße ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Südosten am Schnittpunkt der Rottenburgstraße mit dem Quälingsbach und folgt der Rottenburgstraße nach Nordwesten – deren beidseitige Bebauung ausschließend – bis zur Uechtmannstraße. Mit dieser wendet sie sich entlang ihrer nordwestlichen Bebauungsgrenze nach Südwesten, bis sie auf die Kirchhellener Straße trifft. Diese Straße übernimmt sie in südöstliche Richtung bis zum Quälingsbach, der bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemeinden, und folgt dieser bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1987

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Dr. Begemann
Az.: 9944/A 5-05 Gladbeck

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 23. 3. 1987 – 9944/A 5-05 Gladbeck – vollzogene Umpfarrung zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Gladbeck-Zweckel und Gladbeck-Rentfort wird gem. Art. 4 des Preuß. Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 genehmigt.

4400 Münster, den 9. April 1987

Der Regierungspräsident

In Vertretung
Wirtz

(L. S.)
– 48.4 –

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Westtünnen, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 3. 87
Az.: 6717/Westtünnen 1

Die durch Ausgliederung des Gemeindebezirks Westtünnen aus der Evangelischen Kirchengemeinde Rhynern-Drechen am 1. Januar 1985 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Westtünnen (KABl. 1984 S. 82) führt folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt- Coesfeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 3. 87
Az.: 45145/Emsdetten 9

Die im Jahre 1867 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Rheine gebildete und bis 1894 als deren Filialgemeinde geltende Evangelische Kirchengemeinde Emsdetten (KABl. 1867 S. 59; 1894 S. 35) führt nunmehr folgendes Siegel:



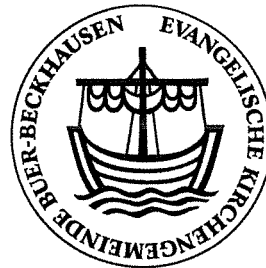
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 3. 87
Az.: 11481/Buer-Beckhausen 9

Die aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Buer am 1. Januar 1961 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (KABl. 1960 S. 181) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Trinitatis-Kirchen- gemeinde Kemminghausen, Kirchen- kreis Dortmund-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 3. 87
Az.: 37044/Kemminghausen 9

Die am 1. August 1960 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Eving und der Evangelischen Kirchengemeinde Derne gebildete Evangelische Kirchengemeinde Kemminghausen (KABl. 1960 S. 155), die seit dem 1. März 1985 den Namen Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen (KABl. 1985 S. 76) trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

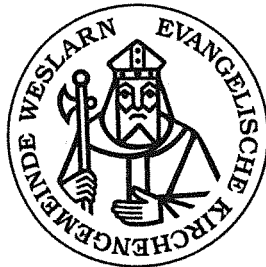
Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Weslarn, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt
Az.: 49693/Weslarn 9

Bielefeld, den 20. 3. 87

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Weslarn führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

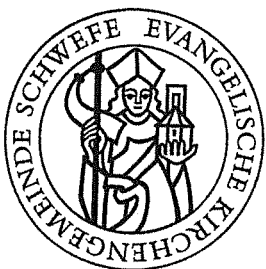
Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schwefe, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt
Az.: 49878/Schwefe 9

Bielefeld, den 20. 3. 87

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Schwefe führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt
Az.: 8517/A 7-12

Bielefeld, den 6. 3. 87

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenberuflichen Küster(innen) und Hausmeister(innen) nach Unna ein.

Die anschließende Rüstzeit findet im „Haus der Begegnung“ in Reichshof statt.

83. Jahrestagung

am Montag, 22. Juni 1987 in Unna

Tagesfolge:

10.00 Uhr Festgottesdienst – Stadtkirche Unna
Predigt: Superintendent
Heinrich Meier (Unna)

11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste und der Teilnehmer. Stadthalle – Unna, durch den 1. Vorsitzenden Willy Meier, Bünde

14.00 Uhr Vortrag:
„Die politische Verantwortung des Christen“

Referent: Kirchenrat
Helmuth Koegel-Dorfs
(Düsseldorf)
Beauftragter der 3 Landeskirchen bei Landtag u. Landesregierung

15.00 Uhr Mitgliederversammlung

Nach Abschluß der Tagung fahren die Rüstzeitteilnehmer nach Eckenhagen („Haus der Begegnung“).

Der Tagungsbeitrag (Küstertag) beträgt 30,00 DM. Es bestehen keine Bedenken, daß die Presbyterien die Tagungs- und Fahrtkosten übernehmen.

Der Tagungsbeitrag ist am Tagungsort gegen Quittung zu entrichten.

Anmeldung an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten, bis spätestens 31. Mai 1987.

Rüstzeit

für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in Westfalen-Lippe

Termin: Montag, 22. Juni bis Freitag, 26. Juni 1987

Ort: „Haus der Begegnung“, 5226 Reichshof 21 (Eckenhagen)

Telefon: (02265) 670

Leitung: Küster Günter Panitz

Programm

Montag, 22. Juni Anreise bis 18.00 Uhr
Vorstellungsrunde

Dienstag, 23. Juni vormittags: Bibelarbeit – Herr Meile, Witten

- nachmittags: Lebensbild des Pastors Friedrich von Bodelschwingh
Referent: Pastor Dietrich von Bodelschwingh (Bünde)
- abends: Hilfe zum Leben wie Gott es will. Bericht über die Arbeit des help center. (Zentrum christl. Lebenshilfe für junge Menschen)
Referent: Richard Straube (Dautphetal)
- Mittwoch, 24. Juni
vormittags: Bibelarbeit – Herr Meile, Witten
- nachmittags: „Die Bruderhilfe stellt sich vor“
Referent: Ein Vertreter der Bruderhilfe (Kassel)
- abends: Aus der Praxis – für die Praxis
Leitung: Günter Panitz
- Donnerstag, 25. Juni
vormittags: Bibelarbeit – Herr Meile, Witten
- nachmittags: Besuch in einer reformierten Gemeinde.
Zu Gast bei Küster Günter Schenk (Hilchenbach)
- abends: Gewalt bei Jugendlichen – Begleiterscheinungen der Pubertät oder eine neue Gefahr?
Referent: Kurt Giesler, Jugendreferent (Kreuztal)
- Freitag, 26. Juni
vormittags: Bibelarbeit – Herr Meile, Witten
Anschließend ca. 11.00 Uhr – Abschlußgespräch
Abfahrt der Rüstzeitnehmer nach dem Mittagessen
- Tagungsbeitrag: 80,- DM, zu entrichten am Tagungsort.
- Anmeldung: Bis zum 31. Mai 1987 an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.
Wer bis 8 Tage vor Rüstzeitbeginn keine Absage erhält, kann teilnehmen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.
Bielefeld, den 26. März 1987

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Stiewe
Az.: 8715/Isselhorst 1 (2)

Anschriftenmitteilung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 3. 1987
Az.: C 19-49/2

Der Beauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen für lokale und regionale Rundfunkarbeit ist ab 1. April 1987 unter der Anschrift

Klosterstraße 16
4600 Dortmund 1
Telefon: (0231) 52307

zu erreichen.

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 3. 1987
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

1. Pfarrstelle der Evang. Petrus-Kirchengemeinde Hagen;
2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bommern.

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1987 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Lassen sich die Freunde Hiobs hinsichtlich Charakter oder Theologie differenzieren?
- b) Die Beurteilung der Geschichtlichkeit Moses in der neueren Forschung
- c) Die Landnahme Israels in der gegenwärtigen Diskussion
- d) Die Jesaja-Apokalypse (Jes 24–27) in der neueren Diskussion

Neues Testament

- a) „Rechtgläubigkeit“ und „Irrlehre“ nach dem 1. Johannesbrief
- b) Die Diskussion um Anlaß und Abfassungszweck des Römerbriefes seit G. Bornkamm. Darstellung und Kritik.

Kirchengeschichte

- a) Das Verhältnis von Christentum und Judentum nach Justins Dialog mit Tryphon
- b) Zwinglis Schrift „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“. Darstellung, Interpretation und Vergleich mit Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“.

Systematische Theologie

- a) Die Lehre vom Beruf nach Luther und die neuzeitlich-abendländische Auffassung der Arbeit
- b) Die Bedeutung Luthers für die neuere Theologie in der Sicht Hans-Joachim Iwands

Praktische Theologie

- a) Der Einfluß der „Wandervogelbewegung“ auf die evangelische Jugendarbeit ist darzustellen und zu beurteilen.
- b) Gebet und christliche Existenz in der Gegenwart

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1987 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Christen und Juden – Möglichkeiten und Grenzen eines Dialogs
2. „Dein Reich komme“. Welchen konkreten Inhalt hat die eschatologische Hoffnung der gegenwärtigen Kirche?
3. Der Begriff „Gerechtigkeit“ in der Bibel und das Problem der Menschenrechte heute

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst aufgenommen sind:

stud.theol. Bade, Sabine
 Bäumer, Hans-Jürgen
 Bahrenberg, Michael
 Belter, Detlef
 Benus, Cornelia
 Bohn, Ilse
 Brandt, Dr. Hartwig
 Brünger, Hartmut
 Burba, Christoph
 Daasch, Elke
 Dettmer, Jan Michael
 Dietrich, Andreas
 Dinter, Christine
 Faber, Martin
 Grefe, Christoph
 Gremmels, Rainer
 Haberland, Michael
 Helling, Eberhard
 Henning, Doris
 Hippenstiel, Frank
 Horst, Michael
 im Schlaa, Juliane
 Jäckel, Renate
 Johanning, Klaus
 Koppe, Katharina-Elisabeth
 Kowalsky-Tschersich, Eckhard

Krämer, Susanne
 Krüger-Rotermund, Günther
 Küsgen, Dirk
 Land, Helma
 Langejürgen, Bernd
 Lepperhoff, Kirsten
 Leuning, Anke
 Lipke, Ulrike
 Litschel, Ulrike
 Löwner, Gudrun
 Matthes, Hubert
 Matthes, Sabine
 Mesenholl, Jutta
 Neumann, Christiane
 Neumann, Uwe
 Neumann, Wolfgang
 Neuser, Bernd
 Nowak, Gerhard
 Otterstein, Herbert
 Palm, Judith
 Paßfeld, Gudrun
 Peters, Christian
 Peters, Christoph
 Petzke, Sabine
 Raudonat, Thomas
 Reinhardt, Holger
 Reinhardt, Imke
 Rosinski, Rainer
 Rüter, Friedrike
 Salberg, Thomas
 Seifert-Meyer, Rachel
 Sikner, Andreas
 Solty, Hans-Joachim
 Spelsberg, Dagmar
 Splitter, Hartmut
 Scheuermann, Dirk
 Schikora, Karlfriedrich
 Schneider-Postzich, Barbara
 Schnell, Detlev
 Schwichow, Almuth
 Steffens, Michael
 Stuberg, Peter-Thomas
 Stückemann, Frank
 Tielker, Kurt
 Wagener, Ralf
 Welters, Michael

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud.theol. Bäßler, Andreas
 Begemann, Almut
 Breyer, Klaus
 Fillies, Sigrid
 Gauhl, Wolfram
 Gerlach-Springer, Martina
 Groll, Andreas
 Hentschel, Markus
 Konieczny, Silke
 Kriebel, Christoph
 Kriebel, Ursula
 Kuhlo, Dieter
 Nickel, Klaus
 Rothauwe, Volker
 Schuld, Rolf
 Wieschhoff, Ralf
 Wittekind, Folkart

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in Beckheuer, Burkhard
 Behrendt, Ingrid
 Blecher, Kurt
 Blessenohl, Heidi
 Cornelisen-Dehling, Sabine
 Crone, Uwe
 Diehl, Paul-Gerhard
 Eerenstein, Susanne
 Fleischer, Dirk
 Frederking, Martin
 Gödersmann, Anke
 Grau-Wahle, Wirwe
 Grenz, Ulrich
 Haertel, Karl-Peter
 Hartmann, Karl
 Heitland, Andreas
 Henning, Petra
 Kaiser, Hartmut
 Knöfler, Ralph Dieter
 Labie, Rainer
 Lahr, Wernfried
 Lammers, Ulrich
 Loer, Eckhardt
 Lorenz, Uwe
 Mann, Wolfgang
 Marczinik, Uwe
 Maxeiner, Ingo
 Menzel, Birgit
 Michel, Jürgen
 Möring-Plath, Burkhard
 Muhr-Nelson, Annette
 Nagel, Jörg
 Nass, Jürgen
 Oberfohren, Dolores
 Pulfrich, Armin
 Rau, Bettina
 Reiffen, Friedrich-Wilhelm
 Schäfers, Martin
 Schierbaum, Joachim
 Schröder, Dagmar
 Seelbach, Karl Heinrich
 Sonntag, Lothar
 Steinhauer, Bodo
 Suk, Klaus-Dieter
 Theile, Manuela
 Thomas, Ulrich
 Waffenschmidt-Leng, Ute
 Wettrek, Rainer
 Zinnke, Eckart

Außerdem wurden als Pastor/in im Hilfsdienst berufen:

Ahl, Angelika
 Brandenburger, Detlef
 Heckel, Achim

Als Prediger/in im Hilfsdienst wurden berufen:

Schwabe, Wolfgang
 Wedekind-Witt, Gabriele

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Auras-Reiffen, Andrea
 Friedrich, Nicola

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Joachim Anicker am 15. Februar 1987 in Altenberge;
 Pastor im Hilfsdienst Karl Henschel am 1. Februar 1987 in Haltern-Sythen;
 Pastor im Hilfsdienst Peter Jendral am 22. März 1987 in Röhlinghausen;
 Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Korb-Marhold am 8. März 1987 in Albachten;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Jörg Kröckert am 15. März 1987 in Erkenschwick;
 Pastor im Hilfsdienst Andres Michael Kuhn am 22. März 1987 in Bielefeld;
 Pastorin im Hilfsdienst Liebgard Kuhn am 22. März 1987 in Bielefeld;
 Pastor im Hilfsdienst Peter Mayer-Ullmann am 1. März 1987 in Bad Laasphe-Banfe;
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Möhrke-Schreiner am 21. Februar 1987 in Höxter;
 Pastorin im Hilfsdienst Irmela Niebuhr am 14. März 1987 in Hstedde;
 Pastorin im Hilfsdienst Krimhild Ochse am 22. März 1987 in Fredeburg;
 Pastor im Hilfsdienst Bernd Schäfer am 29. März 1987 in Recklinghausen;
 Pastor im Hilfsdienst Reinhard Schreiner am 21. Februar 1987 in Höxter;
 Pastor im Hilfsdienst Detlev Schuchardt am 1. März 1987 in Borchten;
 Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Steinmann am 8. März 1987 in Gronau;
 Pastor im Hilfsdienst Siegfried Tripp am 8. März 1987 in Brüninghausen;
 Pastorin im Hilfsdienst Rose-Marie Warns am 22. Februar 1987 in Münster.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/PfarrerIn in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Anicker, Steinfurt, zum 1. Mai 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Joachim Anicker, Emsdetten, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Horst-Hermann Bastert, Buer-Scholven, zum 1. April 1987;
 Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Becker, Ende, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Behrensmeyer, Lennestadt-Kirchhundem, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Johannes Bevers, Bielefeld, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Eckehard Biermann, Erkenschwick, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Axel Buddemeier, Buschhütten, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Udo Bußmann, Ochtrup, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Joachim Cremer, Vilsendorf, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Michael Dahme, Linden, zum 1. April 1987;

Pastorin im Hilfsdienst Christine Fischer, Münster, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Friedhard Fischer, Bad Sassendorf, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Horst Fißmer, Minden, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Gerhard Fues, Pädagogisches Institut EKvW, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Hartmut Gluche, Oberaden, zum 1. April 1987;
 Pastorin im Hilfsdienst Susanne Heckmann, Dellwig, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Hensel, Holsterhausen, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Heubach, Ennigloh, zum 1. April 1987;
 Pastorin im Hilfsdienst Doris Hoffmann, Meinerzhagen, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Matthias Hohmann, Dreistiefenbach, zum 1. April 1987;
 Pastorin im Hilfsdienst Andrea Kretschmer, Blasheim, zum 1. April 1987;
 Pastorin im Hilfsdienst Annette Krüger, Hattingen, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Krüger, Bommern, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Frank Lehmann, Hagen, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Klaus Manthey, Iserlohn, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Mennenöh, Harpen, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Werner Milstein, Rahden, zum 1. April 1987;
 Pastorin im Hilfsdienst Annedore Methfessel, Höxter, zum 1. April 1987;
 Pastorin im Hilfsdienst Irmela Niebuhr, Dortmund, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Klaus-Dieter Obach, Dortmund, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Christoph Pidertit, Spenge, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Potz, Versmold, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Bernd Richter, Waltrop, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Schmidt, Valbert, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Reinhard Schreiner, Höxter, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Gerhard Springer, Lütgendortmund, zum 1. April;
 Pastorin im Hilfsdienst Erika Striedelmeyer, Altenhagen, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Detlef Stüwe, Werries, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Siegfried Tripp, Brüninghausen, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Tulhoff, Brechten, zum 1. April 1987;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Visser, Dornberg, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Reinhard Wahle, Witten, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Burkhard Weber, Schwelm, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Reinhard Weiß, Arnsberg, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Bernd Weißbach, Löttringhausen, zum 1. April 1987;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Werner, Herzkamp, zum 1. April 1987.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Regine Burg zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;
 Pfarrer Dieter Grotehusmann, Evang. Standortpfarrer in Münster, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Stiepel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;
 Pfarrer Eberhard Kochs, Volksmissionarisches Amt der Evang. Kirche von Westfalen, Witten, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;
 Pastor im Hilfsdienst Wilfried Ranft zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Buer-Middelich (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;
 Pastorin im Hilfsdienst Irmtraud Rickert zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Werth (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
 Prediger im Hilfsdienst Volker Rottmann zum Pfarrstellenverwalter der Evang. Johannes-Kirchengemeinde Bochum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Werner Schmidt zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oberholzklau (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;
 Pastorin im Hilfsdienst Elke Schwerdtfeger zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;
 Pfarrer Manfred Stübecke, Evang. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Ranft, Buer-Erle, infolge Berufung in den Dienst des Vereins zur Förderung der Offenen Arbeit Evang. Schülerinnen und Schüler und der Evang. Berufstätigenarbeit in Westfalen (MBK) in Bochum-Wattenscheid;
 Pastorin im Hilfsdienst Annegret Scholz-Ritter, Kirchenkreis Unna (§ 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PFDG);
 Pastor im Hilfsdienst Burkhard Weber, Kirchenkreis Schwelm, infolge Berufung in den Dienst der Evangelistenschule Johanneum in Wuppertal-Barmen.

In den Dienst der Evang. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Dr. theol. Martin Affolderbach, zuletzt beurlaubt für einen Dienst bei der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West e. V.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Ingrid St ü b e c k e.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hermann Bastert, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Mai 1987;

Pastor Ernst-Leberecht Judt, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Feudingingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Mai 1987;

Pfarrer Siegfried Schmidt, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Fischelbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. April 1987;

Pfarrer Karl Uffmann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Mai 1987.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hans Häusler, zuletzt Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lavern, Kirchenkreis Lübbecke, am 26. Februar 1987 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Steveling, zuletzt Evang. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West, am 1. April 1987 im Alter von 75 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

8. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lenne-
stadt-Kirchhundem, Kirchenkreis Plettenberg;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Waten-
scheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen.

Ernannt ist:

Herr Wolfgang Fischer, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die Erste Verwaltungsprüfung 1987 der Evangelischen Kirche von Westfalen haben bestanden:

Beine, Gabriele
Bornhausen, Carola
Busse, Anja
Feiler, Hartmut
Georg, Dieter
Hanswillemenke, Annelore
Kamien, Ulrich
Kostka, Manfred
Rathert, Anke
Reppel, Elke
Rogalski, Eckhard
Stadtler-Völlmecke, Edeltraud
Steiner, Guido
Stump, Petra
Traphan, Gerda
Viereck, Peter
Wiesberg, Britta

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Herbert Hei d b r e d e r ist mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für ein weiteres Jahr erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Vlotho berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Christiane Berghorn, Buchholzer Straße 40, 4953 Petershagen;

Gottfried Braun, Lockhauser Straße 92, 4900 Herford;

Tina Henke, Eintrachtstraße 31, 4730 Ahlen;

Sigrid Locker, Lessingstraße 9, 4900 Herford;

Mathias Michaely, Goebenstraße 9, 4900 Herford;

Gabriele Quast, Admiral-Scheer-Straße 5, 3063 Obernkirchen;

Uwe Rehling, Ostweg 1, 4993 Rahden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Richard Graebisch, Gemeinschaftsweg 17, 4600 Dortmund 50;

Eva Gronemann, Kletterrosenweg 5, 4600 Dortmund 50;

Cathrin Gronenberg, Hans-Böckler-Straße 86, 4350 Recklinghausen;

Marika Hartig, Goldbrink 2 b, 4400 Münster/Wolbeck;

Hedda Hoffmann, Im Hilger 12, 4600 Dortmund 41;

Rainer Hoffmann, Neumarktstraße 50, 4600 Dortmund 15;

Bettina Lecking, Königsborner Straße 32 d, 4750 Unna;

Elvira Stock, geb. Bundzei, Adlerstraße 13, 4600 Dortmund 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Wilhelm Busch, „Jesus unser Schicksal“. Vorträge nach Tonbändern, Aussaat- und Schriftenmissions-Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1987: Geschenkausgabe, 240 S., geb., 16,80 DM; Taschenbuchausgabe, 240 S., kt., 6,80 DM (Staffelpreise).

Der Titel des Buches war Generalthema einer Großevangelisation, die Pastor Busch 1938 in Essen gehalten hat. Wilhelm Busch: Jugendpfarrer, Evangelist, Seelsorger. Er hat viele Menschen, die heute in der Kirche Verantwortung tragen, geprägt. Am 27. März d. J. wäre er 90 Jahre alt geworden.

Seinen unverwechselbaren Ton hören wir in diesem Buch, das – zuerst 1966 erschienen – eine Auflage von fast 1 Mill. erreicht hat. Es enthält 17 Evangelisationsvorträge – in packender, lebensnaher, direkter Sprache, die in der Buchfassung nichts von ihrer Kraft verliert. Den letzten Vortrag hat Wilhelm Busch kurz vor seinem Tode 1966 in Saßnitz auf Rügen gehalten.

Dieses Buch sollte – in beiden Ausgaben – auf vielen Schrifentischen bereitliegen; wer es gelesen hat, wird gern nach den anderen in demselben Verlag erschienenen Büchern von Wilhelm Busch greifen. Sie behalten ihre froh machende Aktualität. Zum Kirchentag zu empfehlen! K.-F. W.

Der **Radius-Verlag**, Kniebisstr. 29, 7000 Stuttgart 1, Tel. (07 11) 28 30 91 hat in Belletristik und Theologie gleichermaßen ein bemerkenswertes Programm (vgl. KAbI. 1985, S. 65–67; 1986, S. 213 f.). Das „Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt“ bringt z. Z. auf der ersten Seite neben dem Zeitungstitel jeweils einen Buchhinweis des Verlags. Er hat soeben sein 25jähriges Bestehen gefeiert. Wolfgang Erk, dem Verlagsleiter, ist es gelungen, ein Programm auf hohem Niveau vorzulegen. Es bietet sowohl für Theologinnen und Theologen als auch für literarisch und theologisch interessierte Gemeindeglieder eine erfreulich wachsende, aber von unübersichtlicher Fülle freie Buchproduktion. Darum wird empfohlen, sich vom Verlag Prospekte schicken zu lassen (Adresse s. o.).

Belletristik und Theologie! Dafür bürgt Kurt Marti. Sein neues Buch: – „**O Gott!**“ Essays und Meditationen, 1986, 210 S., Pb., 25,- DM.

„O Gott!“ – Urruf, Anruf Gläubiger, Ausruf auch Ungläubiger, zugleich Anfang und Ende eines theologischen Nachdenkens, das darauf verzichtet, sich Gottes bemächtigen zu wollen.

In Freude oder Erschrecken öffnet uns der Ausruf ‚Gott!‘ dem, was mehr und mächtiger ist als wir selbst, dem Geheimnis, das sich nicht entzieht, sondern entgegenkommt und Licht wird in Jesus,

dem Christus. Ihm gilt es, nachzudenken, einmal reflektierend, einmal meditierend. Dementsprechend legt dieses Buch wechselweise Essays und Meditationen vor. Seit alters her mündete theologisches Nachdenken in Gebet und Meditation.

Theologisches Nachdenken also, freilich nicht nur für Fachgelehrte, zu denen ich, als ehemaliger Gemeindepfarrer, mich ebenfalls nicht zähle. Betreiben aber nicht jeder Mann, jede Frau, die Gott nachdenken, Theologie? Wörtlich heißt das Wort ‚Theo-logie‘: Reden von Gott. Solches Reden ereignet sich in jeder Gemeinde, wo Menschen – und nicht etwa bloß die Pfarrer – in ihren persönlichen oder gemeinsamen Erlebnissen und Erleidnissen nach Gottes möglicher Gegenwart und Zukunft zu fragen beginnen. In diesem Sinne enthält das vorliegende Buch theologische Essays für fragende Menschen.

Zu deutsch heißt ‚Essay‘ Versuch. Was ich hier anbieten kann, sind Versuche, über Gott nachzudenken in einer Zeit, die alles in Frage stellt – mit Gott auch uns selbst (und das nicht etwa nur ideell! Auf dem Spiel steht – o Gott! – die physische Existenz von uns allen und des Lebens überhaupt).“

Dieser Auszug aus dem Vorwort spricht für Kurt Marti, für sein Buch, für den Verlag.

Die belletristische Perle des Verlages ist die von Wolfgang Erk herausgegebene „Radius-Bibliothek“.

– Volker Sommer: „**Yeti**“. Eine Erzählung, 1986, 48 S., Ln., 16,- DM;

Peter Härtling: „**Brief an meine Kinder**“, 1986, 64 S., Ln., 16,- DM.

Volker Sommer, Naturwissenschaftler und Theologe, erzählt über die Stationen seiner wochenlangen Fußwanderung in Nepal. Ein Abenteuer – wissenschaftlich, menschlich, religiös. Der Buddhismus öffnet sich: eine großartige Begegnung zwischen Ost und West. Auch hier: Meditation, Theologie . . .

Während einer Lesereise durch unser Land schreibt Peter Härtling an seine – erwachsenen – Kinder: Zuversicht und Melancholie, Begegnung und Einsicht – im Blick auf die Zukunft der Menschen. Und Hoffnung! Annäherung an Theologie – im Leben!

Die theologische Perle des Verlages ist das von Heinrich Albertz herausgegebene Sammelwerk: „**Die zehn Gebote. Eine Reihe von Gedanken und Texten**“.

– Bd. 3: Das Dritte Gebot: Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen . . ., 1986, 128 S., Pb., 19,80 DM;

– Bd. 4: Gedenke des Sabbattages, daß du ihn heiligst . . ., 1986, 128 S., Pb., 19,80 DM (bei Subskription der Reihe je Bd. 16,80 DM).

Die Autoren sind zumeist Theologen und andere Wissenschaftler aus der DDR und aus der Bundesrepublik Deutschland; dazu kommen viele interessante literarische und dokumentarische Texte. Walter Jens hat jeweils das Gebot in biblischer Fassung übersetzt – eine kleine Meisterleistung. Die Beiträge beleuchten verschiedene Aspekte und

sind höchst anregend – für Theologen und Nichttheologen, nicht zuletzt für Lehrer.

Die Reihe über die Gebote setzt – das wird jetzt deutlich – die von Walter Jens herausgegebenen „Assoziationen“ (zu Predigttexten) fort.

Auf der Grenze zwischen Literatur und Theologie stehen die beiden folgenden Bände:

– Klaus Haacker: **„Grüße an Orpheus“**. Gedichte, 1986, 80 S., Pb., 16,- DM;

– Ingeborg Drewitz: **„Junge Menschen messen ihre Erwartungen aus, und die Meßplatten stimmen nicht mehr – die Herausforderung: Tod“**, 1986, 80 S., Pb., 16,80 DM.

Klaus Haacker ist Professor für NT an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. „Worte finden“ – so der Autor –, „stimmige Worte, ist ein Vorgang der Begegnung und Überwindung, wo Schweigen Verdrängung und Kapitulation bedeuten würde.“ Ein lyrisches Tagebuch: biblische Assoziationen, Zeitgeschichtliches, Wortbedeutungen und Deutungen. Zeitungsmeldung verdichtet.

Vier junge Menschen kommen in dem Buch von Ingeborg Drewitz zu Wort: Bettina und Clemens – beide tot, Christoph und Detlef, die das Überleben zu bestehen versuchen. Texte junger Menschen: Spannung zwischen Ratlosigkeit und Hoffnung. Verzweigungen und Vergeblichkeiten. Begegnungen mit Lebenden. Hier wird Eltern, Seelsorgern und Lehrern Gelegenheit gegeben, in Tiefen des Menschseins, jungen Menschseins, vorzudringen, das sich sonst verschließt.

Theologie aktuell:

– Heino Falcke: **„Vom Gebot Christi, daß die Kirche uns die Waffen aus der Hand nimmt und den Krieg verbietet. Zum konziliaren Weg des Friedens. Ein Beitrag aus der DDR“**, 1986, 100 S., Pb., 16,80 DM;

Walter Habdank und Michael Hack: **„Sehet: der Mensch“**, 25 teils farbige Abb. von Walter Habdank, Meditationstexte von Michael Hack, 1987, 96 S., Hardcover, Sonderformat, 29,80 DM.

Heino Falcke, evangelischer Propst in Erfurt, schreibt für ein „Konzil des Friedens“: „Die dreifache Wurzel der Konzilshoffnung“; „Zwei Modelle für ein Konzil des Friedens“; „Schritte und Erkenntnisse auf dem konziliaren Weg“. Eine Stimme aus der DDR: die Friedensfrage konkret.

Der Band von Walter Habdank und Michael Hack: eine besonders einleuchtende, eine prägende Vorbereitung zum Kirchentag. Der Mensch vor der Frage nach **Jesus**: das ist das Thema für Frankfurt 1987. Diese Frage ist mehr als anthropologische Analyse, als menschliches Kalkül. Jesus fragt **uns**.

Last not least!

– Wolfgang Erk (Hrsg.): **„Radius-Almanach 1986/87“**, 1986, 140 S. mit zahlreichen, teils farbigen Abb., br., 16,80 DM.

Drei große Einleitungsbeiträge von Walter Jens, Klaus-Peter Hertzsch und Hans Jürgen Schulz. Im ganzen: ein literarisches und künstlerisches Vergnügen – wie immer. Ein Geschenk des Verlages an die Leser! Nicht ohne theologische Absicht.

K.-F. W.

Rudolf Pesch: **„Die Apostelgeschichte (Apg 1–12)“** (EKK V/1), Benziger Verlag, Zürich, und Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1986, 372 S., br., 85,- DM.

Rudolf Pesch hat seinen Lehrstuhl für NT an der kath.-theol. Fakultät der Universität Freiburg/Br. aufgegeben und wirkt nun am Aufbau der Akademie für Glaube und Form der Integrierten Gemeinde in München mit. Ein erstaunlicher Weg, der in besonderer Weise Theologie und Gemeindepraxis verbindet!

Der Band ist in der ökumenischen Kommentarreihe entstanden, von der schon etliche Bände vorliegen. Pesch nimmt alle Fragen der Lukas-Forschung auf und bietet mit seinem Kommentar gleichsam die neutestamentliche Grundlegung einer noch ausstehenden ökumenischen Ekklesio-logie. Die Anfangsgeschichte der Kirche wird nach ihrer Maßgeblichkeit für unsere Zeit befragt. Dabei sind sowohl überlieferungs- als auch wirkungsgeschichtliche Darstellungen wichtig. Pesch zeigt: strenge historisch-kritische Arbeit schließt heutige Fragen nicht aus, sondern ein.

Auf drei Exkurse sei besonders hingewiesen: „Der Zwölferapostolat im lukanischen Doppelwerk“; „Die Wundergeschichten im zweiten Buch des Lukas“; „Taufe und Geistempfang in der Apostelgeschichte“.

Wer ökumenisch und biblisch orientierte Gesprächskreise vorbereitet und leitet, hat mit Peschs Kommentar eine gute Grundlage.

Der zweite Teil des Kommentars soll bald folgen.

K.-F. W.

Günter Brakelmann: **„Evangelische Kirche in sozialen Konflikten der Weimarer Zeit. Das Beispiel des Ruhreisenstreits“**, SWI-Verlag, Bochum, 1986, 136 S., kt., 19,80 DM.

Mit diesem Band wird die Reihe der „Schriften zur politischen und sozialen Geschichte des neuzeitlichen Christentums“ eröffnet; sie werden im Auftrag des Vereins zur Erforschung der Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets e. V. von Günter Brakelmann und Hartmut Przybylski herausgegeben.

Der Verein ist 1985 gegründet worden; die empirische Ausrichtung wird in seinem Namen deutlich. So werden auch die kommenden Schriften – vier weitere Bände sind in der Planung! – in besonderer Weise die Thematik des Ruhrgebietes aufnehmen – allerdings im Rahmen einer „Geschichte des neuzeitlichen Christentums“. Der Verein füllt eine Lücke aus und verdient Unterstützung (Mitgliedsbeitrag pro Jahr 25,- DM; Vereinsadresse: c/o Prof. Dr. G. Brakelmann, Ruhr-Universität, Postfach 10 21 48, 4630 Bochum 1). Wir können uns über die theoriebewußte historische Arbeit nur freuen. Der Verein ergänzt die Arbeit des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, bei dessen Tagung in Recklinghausen im Jahre 1986 schon eine Zusammenarbeit sichtbar wurde.

Brakelmann zeigt im vorliegenden Buch am konkreten Beispiel die Wege von Arbeiterbewegung und Kirchen. Der Ruhreisenstreit von 1928 war der größte Sozialkonflikt der Weimarer Zeit,

bei dem über 200 000 Arbeiter der Metallindustrie ausgesperrt wurden; Brakelmann zeigt die zeitgenössischen Wertungen in der traditionellen Pluralität des deutschen Protestantismus; er geht auf Voten von Ruhrgebietssynoden ein und bringt einen vorzüglichen Dokumententeil.

Das Buch wird nicht nur Pfarrer und Lehrer interessieren; es geht im Detail auf die besondere Situation unserer westfälischen Kirche ein; es sollte nicht nur im Ruhrgebiet gelesen werden.

K.-F. W.

Das Zeitschriftenheft

„Allgemeine Zeitschrift für Philosophie“, 12. Jg., Heft 1/1987, Verlag Frommann-Holzboog, Stuttgart, 101 S., kt., Einzelheft 32,- DM (Erscheinungsweise 3× jährlich; pro Jg. zus. 68,- DM).

Diese Zeitschrift wird im Auftrag der Allgemeinen Gesellschaft für Philosophie in Deutschland herausgegeben. Das Heft enthält drei Beiträge zur Philosophie der „Frankfurter Schule“, die – immer noch – für die Theologie von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist; das zeigen die Verfasser Herbert Schnädelbach: „Dialektik und Diskurs“; Jean Grondin: „Hat Habermas die Subjektphilosophie verabschiedet?“; Klaus-M. Kodalle: „Versprachlichung des Sakralen? Zur religionsphilosophischen Auseinandersetzung mit Jürgen Habermas‘ ‚Theorie des kommunikativen Handelns““.

Dazu kommen zwei interessante Rezensionen: „Neue Monographien zur Philosophie Nietzsches“ und „Niklas Luhmann, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie“.

K.-F. W.

„Charisma und Institution“. Hrsg. von Trutz Rendtorff, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1985, 532 S., kt., 58,- DM.

Mit diesem Band wird eine Dokumentation des V. Europäischen Theologenkongresses vorgelegt, den die Wissenschaftliche Gesellschaft für Theologie vom 24. bis 28. September 1984 in Zürich veranstaltet hat. Das ekklesiologisch wichtige Thema vereinigt einen guten Ertrag von Beiträgen aus allen theologischen Disziplinen.

Zunächst ein brillanter Vortrag des Zürcher Germanisten Peter von Matt: „Der Zwiespalt der Wortmächtigen in der Geschichte. Eine Überlegung an Huttens Grab“. Wer diesen Vortrag im Sturm an Huttens Grab gehört hat, wird ihn nicht vergessen.

Zunächst die Hauptvorträge! Ulrich Wilckens: „Das Amt des Geistes und der Geist des Amtes. Neutestamentliche Einsichten und kirchliche Erfahrungen“ (eines Professors und Bischofs!); Leif Grane: „Kirche in Bewegung – Bewegungen in der Kirche. Profile der neuzeitlichen Kirchengeschichte“; Walther Killy: „Der veste Buchstab – gut gedeutet. 2. Korinther 3,6 und die Dichter“.

Kolloquien fanden statt zu den Bereichen „Prophetie“, „Frömmigkeit“ und „Polis und Ekklesia“.

Wichtig waren die Vorträge in den Sektionen: AT, NT, KG, System. Theol., Prakt. Theol., Religions- und Missionswissenschaften; sie nahmen in fachspezifischer Weise das große Thema auf. Vorzüglich sind die neutestamentlichen Beiträge von Eduard Schweizer, Ferdinand Hahn und Rudolf Schnackenburg – vor allem im Blick auf die Ökumene. In der kirchengeschichtlichen Sektion wurden zwei Zwingli-Vorträge gehalten. Die systematisch-theologische Sektion verband ekklesiologische mit religionssoziologischen und praktisch-theologischen Fragen. Die praktisch-theologischen Beiträge: Hans Martin Müller: „Predigt als Charisma“; Christian Möller: „Charisma als Begeisterung für das Alltägliche“ (Gemeindeaufbau!); Hans Bernhard Kaufmann: „Charismatische Erneuerung der christlichen Erziehung?“.

Der vorliegende Dokumentationsband hat bleibenden Wert.

Übrigens: Im September d. J. findet der VI. Europäische Theologenkongreß in Wien statt. Thema: „Mythos und Rationalität“.

K.-F. W.

Karl Löwith: „Gott, Mensch und Welt – G. B. Vico – Paul Valéry“ (Sämtliche Schriften, Bd. 9), J. B. Metzler Verlag, Stuttgart 1986, VI und 421 S., Ln., 88,- DM;

ders.: „Mein Leben in Deutschland vor und nach 1933“. Ein Bericht, J. B. Metzler Verlag, Stuttgart, XVI und 160 S. mit 12 S., Abb., geb., 34,- DM.

Die Ausgabe der sämtlichen Schriften Karl Löwiths liegt fast vollständig vor. Im 9. Band sind drei philosophiegeschichtliche Arbeiten gesammelt. Löwith hat sich in seinen letzten einsamen Jahren vor allem mit dem philosophisch und theologisch unausgeschöpften Werk Paul Valérys beschäftigt, ja, er hat sich in die große Ausgabe der „Cahiers“ denkend versenkt. Hier fand er, wie sein Heidelberger Kollege sagte, „Bestätigung seines eigenen Lebensgefühls“. „Wir haben den unbeweglichen Gleichmut, der ihm aus seiner Illusionslosigkeit erwuchs und ihm zugleich hohe Empfänglichkeit für alles Schöne und für alles lebendig Andere gewährte, in all seiner Diskretion als ein wesentliches Moment unserer Gemeinsamkeit empfunden. Wir vermissen ihn, wir wollen sein Andenken ehren.“ Ein treffliches Kollegenwort!

Die autobiographische Schrift Löwiths aus dem Jahre 1940 ist aufgrund eines Preisausschreibens verfaßt worden, das die Universität Harvard an die deutschen Emigranten in den USA unter dem Motto „An alle, die Deutschland vor und nach Hitler gut kennen!“ gerichtet hatte. Löwith schildert den Lebensweg eines Intellektuellen – alltägliche Schwierigkeiten in schwerer Zeit. Ein Buch, das den Leser „packt“ – weil es ein philosophisches Buch ist.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2